



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Ausschuss der Feuerwehren	24.10.2022	öffentlich	Vorberatung

Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg

Sachverhalt:

Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind die Gemeinden befugt, im Rahmen einer Satzung mit einheitlicher Berechnungsgrundlage den Kostenersatz für das gesamte Tätigkeitsfeld ihrer Feuerwehren zu regeln, also die Pflichtaufgaben ebenso wie die freiwilligen Leistungen. Einzelne zugrundeliegende Vorschriften wurden aktualisiert und Formulierungen wurden gemäß der Mustersatzung in der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) und der Empfehlungen des Gemeindetags angepasst.

Das Verzeichnis der Pauschalsätze wurde auf das derzeitige Fahrzeugkonzept der Feuerwehren und den bestehenden Fuhrpark aktualisiert. Die Beträge der Pauschalsätze wurden neu kalkuliert und erhöht. Die Kalkulationen beruhen auf den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

Die allgemeinen Grundsätze für die Berechnung der Pauschalsätze nach dem Urteil des BayVGH vom 18.07.2008 – 4 B 06.1839 (BayVBl S. 149) wurden berücksichtigt.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagenr.: 2022/5302 abrufbar):

- Anlage 1: Entwurf_5. Änderung_Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung
- Anlage 2: Synopse der Änderungen in der Feuerwehraufwendungs- und Kostensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss der Feuerwehren nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss der Feuerwehren erkennt die Notwendigkeit der neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neubiberg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) und des Verzeichnisses für Pauschalsätze als Anlage zur Satzung an und empfiehlt dem Gemeinderat die Verabschiedung dieser in vorgelegter Form (Fassung des Entwurfs 05.10.2022; einschließlich redaktioneller Änderungen).